

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

– Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2006	S. 1
– Bekanntmachungsanordnung	S. 2
– Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters	S. 2
– Bekanntmachungsanordnung	S. 2
– Öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Seddiner See Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lindenring“	S. 3
– Bekanntmachungsanordnung	S. 3
– Öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Seddiner See Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilflächen 01/04, 04/04, 05/04, 07/04, 13/04, 17/04 und 20/05	S. 3
– Bekanntmachungsanordnung	S. 3
– Zur Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“	S. 5
– Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“	S. 5
– Wasserversorgungssatzung –	
– Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“	S. 6
– Schmutzwasserbeseitigungssatzung –	
– Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	S. 13
– Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverband- des „Nieplitz“ zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	S. 18
– Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“	S. 20
– Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“	S. 20
– Schmutzwassergebührensatzung –	
– Satzung zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“	S. 23
– Schmutzwasserbeitragssatzung –	
– Entschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“	S. 25
– Protokoll des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See	S. 25

### Informationen aus der Gemeindeverwaltung

– Bürgerinformation zur Baumaßnahme auf der B 2	S. 26
– Sprechstunde des Revierpolizisten	S. 26
– Glückwünsche	S. 26

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I. S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung der Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I S. 210) hat die Gemeindevertretung am 24. Januar 2006 mit Beschluss 06/01/2006, folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird	
<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen	6.851.600 Euro
in den Ausgaben	6.851.600 Euro
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
die Einnahmen	1.481.400 Euro
die Ausgaben	1.481.400 Euro
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 Euro
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 Euro
2. der Gesamtbetrag	
der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	367.000 Euro

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	200 v.H.
(Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke	350 v.H.
(Grundsteuer B)	
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

#### § 4

Ein Fehlbetrag im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes wenn er 51.000 EURO übersteigt.

**§ 5**

Eine unabweisbare Bau- und Instandsetzungsmaßnahme an Bauten und Anlagen im Sinne des § 79 Abs. 3 GO ist geringfügig und zwingt somit nicht zur Aufstellung einer Nachtragsatzung, wenn sie 10.000,00 EURO nicht übersteigt.

**§ 6**

Eine über oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 81 Abs. 1 GO ist erheblich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn sie

- bei Personalausgaben (Hauptgruppe 4) einen Betrag von 10.200,00 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei sachlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5 und 6) einen Betrag von 7.700 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Hauptgruppe 7 und 8) einen Betrag von 5.100 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei Investitionsausgaben (Gruppe 92-96) einen Betrag von 10.200 EUR bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt,
- bei Investitionsförderungsausgaben (Gruppe 98) einen Betrag von 5.100 EUR der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigt.

**§ 7**

Eine über- oder außerplanmäßige Mehrausgabe im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO ist erheblich und zwingt zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, wenn sie im Ergebnis einen Fehlbetrag nach § 4 erzeugt oder sie mehr als 51.000 EURO ausmacht.

Seddiner See, den 24. Januar 2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

Siegel

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazugehörigen Anlagen können in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 05, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Seddiner See wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde - Rechtsamt/Sachgebiet Kommunalaufsicht - mit Schreiben vom 06.02.2006 angezeigt, genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, und wird im „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 14, Nummer 2, am 16.02.2006 veröffentlicht.

Seddiner See, den 07.02.2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

## Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Mit Beschluss Nr.: 93/09/2005 erfolgte durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See am 20. Dezember 2005 die Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210)

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.11.2005 aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Seddiner See für das Haushaltsjahr 2004 (Anlage 1) zur Kenntnis.
- Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest:
- Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der Gemeinde Seddiner See wird die Entlastung gemäß § 93 der GO für das Haushaltsjahr 2004 „erteilt“.

### Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 (in EURO)

#### 1.1 Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt Ist-Einnahmen	8.788.359,78
Gesamt Ist-Ausgaben	7.745.590,23
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres	1.042.769,55

#### 1.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen VwHH	6.449.205,77
Soll-Einnahmen VmHH	2.207.922,29
Summe Soll-Einnahmen	8.657.128,06
+ neue HER-	203.000,00
./. Abgang alter HER	–
./. Abgang alter KER	430,99
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	8.859.697,07
Soll-Ausgaben VwHH	6.449.136,35
Soll-Ausgaben VmHH	1.197.520,49
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO VmHH -)	
Summe Soll-Ausgaben	7.646.656,84
+ neue HAR	1.240.585,07
./. Abgang alter HAR	
VwHH	–
VmHH	27.544,84
./. Abgang alter KAR	–
bereinigte Soll-Ausgaben	
VwHH	6.449.136,35
VmHH	2.410.560,72
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	8.859.697,07
Etwaiger Unterschied bereinigter Soll Einnahmen	
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00

Seddiner See, den 20.12.2005

Axel Zinke  
Bürgermeister

Siegel

Kathrin Menz  
Vorsitzende der  
Gemeindevertretung

## Bekanntmachungsanordnung

Die Unterlagen der Jahresrechnung 2004 liegen in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Kämmererei, Zimmer 5, zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde – Rechtsamt/Sachgebiet Kommunalaufsicht – mit Schreiben vom 06.02.2006 zur Kenntnis gegeben.

Seddiner See, den 07.02.2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gemeinde Seddiner See Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilflächen 01/04, 04/04, 05/04, 07/04, 13/04, 17/04 und 20/05

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 27.09.2005 (Beschluss-Nr.: 67/06/2005) die Änderung zum Flächennutzungsplan für die Teilflächen 01/04, 04/04, 05/04, 06/04, 07/04, 13/04, 17/04, 18/05 und 20/05 beschlossen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschlossene Änderung mit Schreiben vom 13.12.2005 (Az.: 34/05) wie folgt genehmigt:

Es ergeht eine Genehmigung der Änderung zum Flächennutzungsplan unter Herausnahme von zwei (Teil-)flächen: 06/04 und 18/05.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 20.12.2005 den Abwägungs- und Planbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 27.09.2005 (Beschluss-Nr: 67/06/2005) aufgehoben und einen erneuten Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung unter Herausnahme der zwei (Teil-)flächen 06/04 und 18/05 für die Teilflächen 01/04, 04/04, 05/04, 07/04, 13/04, 17/04 und 20/05 gefasst.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 02.01.2006 (Az.: 34/05) die Übereinstimmung mit der Genehmigung vom 13.12.2005 bestätigt.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist im „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 01 vom 26. Januar 2006 bekannt gemacht worden. Wegen eines formalen Mangels ist die Bekanntmachung zu wiederholen.

Die geänderten Teilflächen sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus den Änderungsblättern und der Begründung vom 20.12.2005 einschließlich des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird für jedermann zur Einsicht beim Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See ab sofort während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung werden die o.g. Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seddiner See rückwirkend zum 26.01.2006 wirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Seddiner See, 02.02.2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung zum Flächennutzungsplan für die Änderungsflächen 01/04, 04/04, 05/04, 07/04, 13/04, 17/04 und 20/05 der von der Gemeindevertretung am 20.12.2005 beschlossenen Änderung zum Flächennutzungsplan wird im „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 02/2006 vom 16.02.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, 02.02.2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

**Siehe dazu Karten auf der Seite 4**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gemeinde Seddiner See Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lindenring“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 20.12.2005 (Beschluss-Nr.: 88/09/2005) den Bebauungsplan „Lindenring“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie Begründung, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung zum Bebauungsplan „Lindenring“ ist im „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 01 vom 26. Januar 2006 bekannt gemacht worden. Wegen eines formalen Mangels ist die Bekanntmachung zu wiederholen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Lindenring“ ist aus dem Flächennutzungsplan einschließlich seiner Änderung vom 20.12.2005 entwickelt worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Lindenring“ rückwirkend zum 26.01.2006 in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung vom 20.12.2005 einschließlich des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird für jedermann zur Einsicht beim Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See ab sofort während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Seddiner See, 02.02.2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

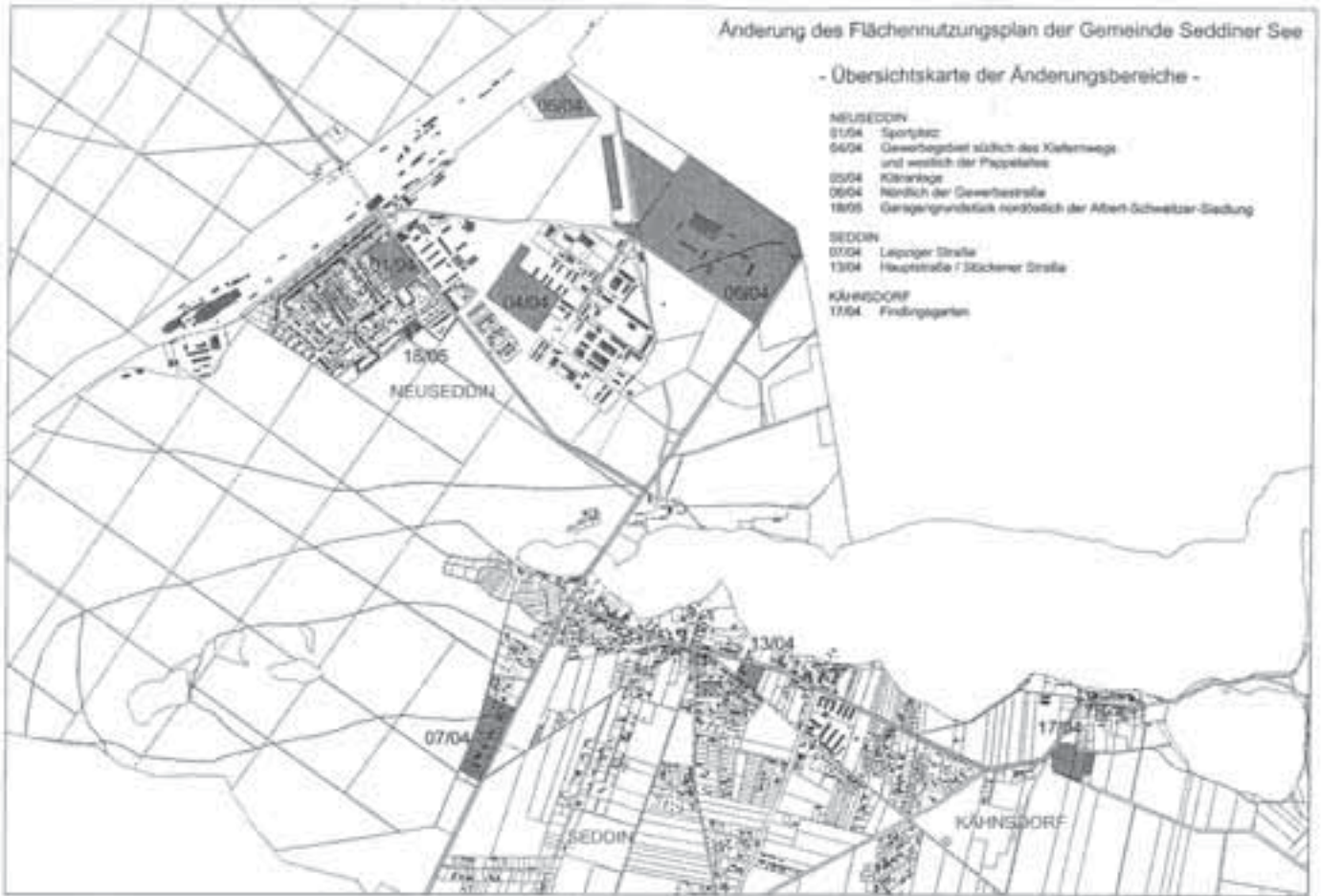
### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Lindenring“ des von der Gemeindevertretung am 20.12.2005 beschlossenen Bebauungsplanes „Lindenring“ als Satzung wird im „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 02/2006 vom 16.02.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, 02.02.2006

Axel Zinke  
Bürgermeister





## Zur Gründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“

Zum 01. Januar 2006 haben die Stadt Beelitz und die Gemeinde Seddiner See den Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ (WAZ „Nieplitz“) gegründet. Durch die gemeinsame Aufgabenerfüllung können Kosten eingespart werden. Zielsetzung ist es, Gebühren und Entgelte für Wasser und Abwasser stabil zu halten und möglichst abzusenken.

Auf der 1. Verbandsversammlung am 25. Januar 2006 wurde der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See, Herr Zinke, als Verbandsvorsteher gewählt. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist Herr Egon Bergmann, Abgeordneter in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Beelitz, Clara-Zetkin-Straße 16.

Der WAZ „Nieplitz“ übernimmt von Beelitz und Seddiner See die Zuständigkeit für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung. Auch die bisher von der TAN wahrgenommenen Aufgaben werden künftig vom Zweckverband ausgeübt.

Für Beelitz und Seddiner See gelten damit ab dem 01. Januar 2006 einheitlich das Satzungsrecht und die Versorgungsbedingungen des Zweckverbandes.

Für den Bereich der **Trinkwasserversorgung** hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass im Verbandsgebiet die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) anzuwenden ist. Für die Inanspruchnahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung werden damit künftig privatrechtliche Entgelte erhoben. Das betrifft den Arbeitspreis, der nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet wird, und den Grundpreis, der wie bisher nach der Größe des Wasserzählers gestaffelt ist. Aus den in diesem Amtsblatt veröffentlichten Allgemeinen Tarifen ist zu ersehen, dass für 2006 ein Arbeitspreis von 1,23 EUR/m<sup>3</sup> zzgl. 7 % Umsatzsteuer gilt. Für ein Grundstück mit einer Zählergröße von Qn 2,5 beträgt der monatliche Grundpreis 3,11 EUR zzgl. 7 % Umsatzsteuer. Mit Anwendung der AVBWasserV werden künftig an Stelle von Anschlussbeiträgen Baukostenzuschüsse erhoben. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes maßgeblich.

Für die **Schmutzwasserentsorgung** erhebt der Zweckverband - wie Beelitz und Seddiner See bisher auch - öffentlich-rechtliche Gebühren und Anschlussbeiträge. Grundlage hierfür sind die Satzungen, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden. Sie gelten ab dem 01. Januar 2006. Die Gebühren für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung werden wie bisher auf der Basis des Frischwasserverbrauches ermittelt. In der zentralen Schmutzwasserentsorgung beträgt die für 2006 erhobene Mengengebühr 3,99 EUR/m<sup>3</sup>. Die Grundgebühr berechnet sich nach Wohn- und Wirtschaftseinheiten und beträgt für eine Wohn- oder Wirtschaftseinheit 9,50 EUR/Monat. In der mobilen Entsorgung beträgt die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr 5,27 EUR/m<sup>3</sup>. Die Grundgebühr wird nach der Größe des Trinkwasserzählers bemessen. Für ein Grundstück mit einem Trinkwasserzähler Qn 2,5 beläuft sich die monatliche Grundgebühr auf 5,00 EUR.

Änderungen gibt es auch bei den Anschlussbeiträgen für die Schmutzwasserentsorgung. Die Beiträge werden nach der Veranlagungsfläche ermittelt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem von der Anzahl der Vollgeschosse abhängigen Vollgeschossfaktor. Dabei wird für das erste Vollgeschoss der Faktor 1 angesetzt. Er erhöht sich mit jedem weiteren Vollgeschoss um 0,6. Der Beitragssatz beträgt 2,38 EUR/m<sup>2</sup>. Mit der Absenkung des Beitragssatzes wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass sich durch den Wegfall der früher angewendeten Tiefenbegrenzung die Veranlagungsfläche insgesamt erhöht hat. Abschließend noch ein Hinweis zur **Gebührenabrechnung**. Für das Jahr 2005 wurden die Gebühren wie bisher durch die Stadt Beelitz bzw. die Gemeinde Seddiner See erhoben. Mit dem Übergang der Aufgaben auf den Zweckverband ist dieser – beginnend mit dem 01. Januar 2006 – für die Erhebung der Entgelte und Gebühren zuständig. Dementsprechend wird der Zweckverband im Februar die Abschlagsanforderungen für 2006 erheben und zum 31.12.2006 die Endabrechnung vornehmen. Die Abschläge werden wie bisher jeweils am 25.02., 25.04., 25.06., 25.08., 25.10. und 25.12. fällig.

Seddiner See, 06.02.2006

Gemeindeverwaltung

## Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“\*) – Wasserversorgungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in ihrer Sitzung am 25.01.2006 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ betreibt die Wasserversorgung in seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke. Art und Umfang der Wasserversorgung bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, sich bei der Durchführung der Wasserversorgung Dritter zu bedienen.

### § 2

#### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungseinrichtung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### § 4

#### Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversor-

\*) Beschluss-Nr.: 01/2006 der Verbandsversammlung

gungseinrichtung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nach dem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert worden ist, beim Zweckverband beantragt werden. Bei Neu- oder Umbauten ist der Anschluss ohne besondere Aufforderung spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.

## § 5

### Befreiung von Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

## § 6

### Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschriften zu treffen.

## § 7

### Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang (§ 6) wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband zu stellen.
- (4) Unbeschadet etwaiger Genehmigungserfordernisse und darauf folgender Antrags- und Mitteilungspflichten hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage zu unterrichten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Hierüber sind gegenüber dem Zweckverband die entsprechenden Nachweise zu erbringen (auf DIN 1988 wird hingewiesen).

## § 8

### Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (1) Für die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung der Benutzungsverhältnisse zwischen dem Zweckverband und den einzelnen Abnehmern gelten im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der dazugehörigen Allgemeinen Bedingungen, Ergänzenden Bestimmungen sowie der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser des Zweckverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen, ergänzenden Bestimmungen sowie der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser werden nach § 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht und auf Verlangen ausgehändigt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer

- a. entgegen § 4 Abs. 1 als Verpflichteter das Grundstück und alle auf ihm befindlichen und zum dauernde Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anschließt,
- b. entgegen § 4 Abs. 2 als Verpflichteter den Antrag auf Anschluss nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
- c. entgegen § 6 Satz 1 und 2 als Verpflichteter nicht sämtlichen Bedarf an Wasser des angeschlossenen Grundstücks aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung deckt,
- d. entgegen § 6 Satz 3 als Verpflichteter nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Benutzungszwangs trifft.
- e. entgegen § 7 Abs. 4 den Zweckverband nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage informiert oder nicht oder nicht hinreichend sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in seiner jeweils geltenden Fassung, ist der Verbandsvorsteher.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Beelitz, den 25.01.2006

Axel Zinke  
Verbandsvorsteher

## Satzung

### über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“\*) – Schmutzwasserbeseitigungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in ihrer Sitzung am 25.01.2006 folgende Satzung beschlossen :

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ (Zweckverband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
- a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und
- b) zur dezentralen Beseitigung der aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben stammenden Schmutzwässer sowie nicht separierten Fäkalschlamm.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise Dritter bedienen.

\*) Beschluss-Nr.: 02/2006 der Verbandsversammlung

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung :
- a) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 64 BbgWG).
- b) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstücksentwässerungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der satzungsgemäßen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung in Schmutzwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
- c) Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden nicht separierten Fäkalschlammes und des dort gesammelten Schmutzwassers, soweit der Zweckverband hierfür schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- c) Grundstück ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Gesamtheit aller der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen (z. B. Reinigungs- und Revisionsschacht, Hausanschlussleitung, abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) auf einem Grundstück, soweit sie nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zählen.
- f) Zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist die Gesamtheit aller der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung dienenden technischen Einrichtungen und Anlagen insbesondere
- das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren),
  - die Grundstücksanschlüsse, zur allgemeinen Schmutzwasserbeseitigung dienende Pumpstationen und Rückhaltebecken,
  - alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers (z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen), soweit sie im Eigentum des Zweckverbandes oder des Dritten, dessen er sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, stehen sowie
  - offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Abwässern dienen.
- Die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet hinter dem Grundstücksanschluss.
- g) Grundstücksanschluss ist die Leitung vom Hauptsammler in der Straße zu dem zu entwässernden Grundstück. Der Grundstücksanschluss gehört zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes. Er endet an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes. Abweichend hiervon endet der Grundstücksanschluss bei Grundstücken, deren Schmutzwasser mittels Druckentwässerungsverfahren vom Grundstück geleitet wird, vor dem Hauspumpwerk (§11).
- h) Dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung des aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen stammenden Schmutzwassers sowie nicht separierten Fäkalschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, gehört zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auch ein vom Zweckverband ein-

gebauter Wasserzähler an der grundstückseigenen Wasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers (§ 17).

- i) Kleinkläranlagen sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die den Anforderungen der jeweiligen Richtlinie des für Umweltschutz zuständigen Ministeriums über den Einsatz von Kleinkläranlagen entsprechen.
- (2) Die in dieser Satzung geregelten Rechte und Verpflichtungen des Grundstückseigentümers treffen in dem Fall, dass für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt ist, den Erbbauberechtigten an Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) vom 24. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) oder ein dingliches Nutzungsrecht, so gelten die Vorschriften dieser Satzung neben dem Grundstückseigentümer auch für den Nutzer nach § 9 SachenRBERG bzw. den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Auf sonstige schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter) finden die Vorschriften dieser Satzung zum Grundstückseigentümer Anwendung, soweit sie eine Zulassung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung vom Zweckverband erhalten haben.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsfertigen Kanal oder Schmutzwasserdruckleitung erschlossen sind.
- (2) Besteht für ein Grundstück ein Anschlussrecht nach Absatz 1, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung sämtliches auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (zentrales Benutzungsrecht). Bei Grundstücken, auf die sich das Anschlussrecht gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erstreckt, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung sämtliches auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser durch die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage beseitigen zu lassen (Benutzungsrecht dezentral).
- (3) Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall auch den schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zum Anschluss und zur Benutzung des Grundstückes zulassen. Mit der Zulassung ist der Antragsteller unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zum Anschluss und zur Benutzung berechtigt

## § 4

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), sobald auf dem Grundstück auf Dauer Schmutzwasser anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist insbesondere anzunehmen, sobald auf dem Grundstück mit der Errichtung baulicher Anlagen begonnen wird, die für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder gewerblichen bzw. industriellen Zwecken dienen.
- (2) Ist ein Grundstück an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so ist alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser – sofern nicht Einleitungsbeschränkungen nach § 8 dieser Satzung bestehen – der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen (Benutzungszwang zentral). Bei allen übrigen Grundstücken ist sämtliches auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Schmutzwasser (einschließlich des nicht separierten Fäkalschlammes) dem Zweckverband zur Behandlung in der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage anzudienen, soweit nicht im Einzelfall Einleitungsbeschränkungen nach § 15 dieser Satzung bestehen (Benutzungszwang dezentral). Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 trifft den in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis sowie jeden sonstigen Benutzer des Grundstückes.
- (3) Werden auf Grundstücken, die nach der Schmutzwasserbeseitigungsplanung des Zweckverbandes zum Anschluss an die zentrale leitungs-

gebundene Schmutzwasserentsorgungsanlage vorgesehen sind, bauliche Anlagen errichtet, die einer Schmutzwasserentsorgung bedürfen, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes durch den Grundstückseigentümer alle baulichen und sonstigen Vorkehrungen für den späteren Anschluss dieser Anlagen an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgungsanlage zu treffen.

- (4) Der Zwang zum Anschluss (Absatz 1) und zur Benutzung (Absatz 2) gilt nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann (64 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG).

### § 5

#### Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss (§ 4 Abs. 1) oder zur Benutzung (§ 4 Abs. 2) kann der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn diesem der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 6

#### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag (§ 7) eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Bei Grundstücken, die dem dezentralen Benutzungszwang nach § 4 Abs. 2 Satz 2 unterliegen, umfasst die Entwässerungsgenehmigung das Recht, das Schmutzwasser und den nicht separierten Fäkalschlamm in der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beseitigen zu lassen. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Verpflichteten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Der Zweckverband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

### § 7

#### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist vom Grundstückseigentümer beim Zweckverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den übrigen Fällen ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten bzw. spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss zu stellen.
- (2) Dem Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage sind folgende Anlagen beizufügen:
- Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
  - Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück.
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
  - Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisions-schächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
  - Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag, das Schmutzwasser und den nicht separierten Fäkalschlamm in der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beseitigen zu lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 2), hat zu enthalten:
- Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
  - Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Bei den Anträgen nach Absatz 2 und 3 sind Schmutzwasserleitungen mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.



## § 8

**Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 bis 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine nach der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Sämtliches Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.
 Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
  - Schutt, Steine, Klinker, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste u. ä.;
  - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a. (auch nicht in zerkleinertem Zustand);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden;
  - Medikamente;
  - ausgesprochen toxische Stoffe.
 Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Dies gilt insbesondere für § 46 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung.
- (6) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es der Schmutzwasserverordnung in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I Nr. 74 S. 4047), entspricht. Eine qualifizierte Stichprobe nach Abs. 7 darf die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Einleitungswerte nicht überschreiten.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die in Anlage 1 zur Satzung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom Zweckverband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis

den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 6.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (12) Der Zweckverband ist berechtigt, bei Schmutzwasser von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Überwachung von Einleitungswerten auf Kosten der Grundstückseigentümer Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

## § 9

**Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionschächte bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes im Grundbuch gesichert haben.
- (3) Die Herstellung, Änderung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses ist Aufgabe des Zweckverbandes.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Ansprüche für Nachteile, Erschwer-

nisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen, kann der Grundstückseigentümer gegen den Zweckverband nicht geltend machen.

- (5) Der Zweckverband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

### § 10

#### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Herstellung des Revisionschachtes und der Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht nach DIN 18300 und DIN EN 1610 erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anwendbar.

### § 11

#### Hauspumpwerke im Druckentwässerungsverfahren

- (1) Jedes über Druckentwässerungsverfahren zu entwässernde Grundstück muss über ein eigenes Hauspumpwerk mit der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage verbunden sein. Die Lage des Hauspumpwerkes bestimmt der Zweckverband. Das Hauspumpwerk ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Dies gilt auch dann, wenn sich das Hauspumpwerk im Einzelfall außerhalb des zu entwässernden Grundstückes befindet. Abweichend von § 10 wird das Hauspumpwerk für den Grundstückseigentümer durch den Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten und beseitigt. Die Stromversorgung einschließlich deren Kosten für das Hauspumpwerk sind von dem Grundstückseigentümer sicherzustellen.
- (2) Der Zweckverband kann auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an ein Hauspumpwerk genehmigen. Die Erteilung der Genehmigung setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Hauspumpwerkes auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung eines Geh-, Fahr- und

Leitungsrechtes im Grundbuch gesichert haben und Einvernehmen über die Stromversorgung des Hauspumpwerkes erzielt haben.

### § 12

#### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Zweckverband oder dem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### § 13

#### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Rückstauenebene liegt über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter) ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

### III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

### § 14

#### Bau, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

### § 15

#### Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 letzter Satz bleibt unberührt.

### § 16

#### Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Zweckverband oder den von ihm Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens drei Werktagen vorher – beim Zweckverband oder bei den von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

- b) Kleinkläranlagen werden, sofern sie nicht separierten Fäkalschlamm erzeugen, bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
- (3) Der Zweckverband oder seine Beauftragten können die Entsorgungstermine bekannt geben. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### § 17

#### Einbau eines Wasserzählers

Bei Grundstücken, die mittels abflussloser Sammelgruben entsorgt werden und über keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verfügen, hat der Eigentümer zur Messung des dem Grundstück durch eine private Wasserversorgungsanlage aufgenommenen Wassers, das nach dieser Satzung zur Behandlung in der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bestimmt ist, den Einbau eines geeichten und zugelassenen Wasserzählers in die grundstückseigene private Wasserversorgungsanlage zu dulden. Der Wasserzähler ist Bestandteil der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (§ 2 Abs. 1 lit. h).

## IV. Schlussvorschriften

### § 18

#### Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Die Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

### § 19

#### Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat
- den Wegfall der Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 4 Abs. 1),
  - den Eintritt gefährlicher oder schädlicher Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen,
  - Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (3) Ändern sich Art und Menge des Schmutzwassers erheblich (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

### § 20

#### Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### § 21

#### Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

### § 22

#### Befreiungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung über die nach diesen Vorschriften zulässigen Ausnahmen hinaus

Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des öffentlichen Wohls vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### § 23

#### Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Der Verursacher hat den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen ihn geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Zweckverband oder seinen Beauftragten schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wird bei dezentraler Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt oder muss sie eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz dadurch bedingter Schäden.

### § 24

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
  - § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes ableitet;
  - dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht frist- oder formgerecht beantragt;
  - §§ 8 oder 15 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungs-werten entspricht.
  - § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;

8. § 12 Abs. 1 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;  
 9. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;  
 10. § 16 Abs. 2 lit. a) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;  
 11. § 18 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;  
 12. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis höchstens 1.000 Euro (§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I 1968,481), neugefasst durch Bek. v. 19.2.1987 (BGBl. I, 602); zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 G v. 12.8.2005 (BGBl. I, 2354) geahndet werden.

### § 25 Erhebung von Abgaben

Der Zweckverband erhebt im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungsaufgaben Beiträge, Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) auf Basis gesonderter Satzungen.

### § 26 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.  
 (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach dem In-Kraft-Treten der Satzung einzureichen.

### § 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Beelitz, den 25.01.2006

Axel Zinke  
Verbandsvorsteher

### Anlage 1 (zu § 8 Abs. 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

1. Allgemeine Parameter:  
 a) Temperatur: 35 Grad Celsius  
 b) pH-Wert: wenigstens 6,5; höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe:  
 nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erforderlich ist: 1 ml/l,  
 Zur Kontrolle anderer Parameter können nach 0,5 Std. Absetzzeit auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren:  
 a) direkt abscheidbar (DIN 384109, Teil 19) 100 mg/l  
 b) soweit Menge u. Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen: gesamt (DIN 38409, Teil 17) 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe:  
 a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19): 50 mg/l  
 DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.  
 b) gesamt (DIN 38409, Teil 18) 100 mg/l

- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff gesamt: (gemäß DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

### 4. Organische halogenierte Verbindungen Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und Biologisch abbaubar.

- a) AOX: 1 mg/l  
 b) LHKW: 0,5 mg/l

### 5. Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

### 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst):

- a) Arsen (As): 0,5 mg/l  
 b) Blei (Pb): 1 mg/l  
 c) Cadmium (Cd): 0,5 mg/l  
 d) Chrom (sechswertig) (Cr): 0,2 mg/l  
 e) Chrom (Cr): 1 mg/l  
 f) Kupfer (Cu): 1 mg/l  
 g) Nickel (Ni): 1 mg/l  
 h) Quecksilber (Hg): 0,1 mg/l  
 i) Selen (Se): 2 mg/l  
 j) Zink (Zn): 5 mg/l  
 k) Zinn (Sn): 5 mg/l  
 l) Kobalt (Co): 2 mg/l  
 m) Silber (Ag): 1 mg/l

### 7. Anorganische Stoffe (gelöst):

- a) Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N+NH<sub>3</sub>-N) 100 mg/l < 5000 EG  
 200 mg/l > 5000 EG  
 b) Cyanid, gesamt (CN): 20 mg/l  
 c) Fluorid (F): 50 mg/l  
 d) Nitrit, falls größere Frachten anf. (NO<sub>2</sub>-N): 10 mg/l  
 e) Sulfat (SO<sub>4</sub>): 600 mg/l  
 f) Phosphatverbindungen (P): 50 mg/l

### 8. Organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>CH) 100 mg/l  
 b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm<sup>-1</sup>

### 9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, 100 mg/l Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung, 1986

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

## Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)\*)

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

### § 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

### § 3 Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigen-

anlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

### § 4 Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
  2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

\*) Mit Beschluss-Nr. 03/2006 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in ihrer Sitzung am 25.01.2006 beschlossen, für die Wasserversorgung im Verbandsgebiet „Nieplitz“ die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zu Grunde zu legen.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### § 7 (weggefallen)

#### § 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich

ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschosfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

#### § 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
  1. die Erstellung des Hausanschlusses,
  2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

#### § 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzähler-schrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwer-nissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vor-handen ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (5) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

#### § 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

#### § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

#### § 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### § 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

#### § 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

#### § 17 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

#### § 18 Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf

Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

### § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### § 20 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

### § 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

### § 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

### § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

### § 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

### § 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.



- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

### § 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

### § 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### § 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die

sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

### § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### § 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

### § 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

### § 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Der Bundesminister für Wirtschaft

### Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008) - Maßgaben für das beige-tretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) - Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Wasserversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt.

## Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)\* Gültig ab dem 01.01.2006

### 1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

1.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (im Folgenden kurz „Zweckverband“) gestellt werden.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben :

- a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
- b) Der Name des Vertragsinstallationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c) Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Wohngebäuden, Büro- und Verwaltungsgebäuden, SB-Märkten, Gewer-

\*) Mit Beschluss-Nr. 04/2006 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in ihrer Sitzung am 25.01.2006 die „Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ beschlossen

be- und Industriebetrieben, Beherbergungsbetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,

- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage (z.B. von Brunnen) oder über die Nutzung von Dachablaufwasser
  - e) Im Falle des § 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- 1.2 Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussnehmer die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mit den Ergänzenden Bestimmungen sowie die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser des Zweckverbandes als Vertragsinhalt an.
- Wenn der Zweckverband im Einzelfall besondere Vertragsbedingungen zur Ergänzung des Antrages aufgestellt hat, so hat der Anschlussnehmer diese besonders anzuerkennen. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch den Zweckverband, kommt der Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Vertragsparteien ein bis zu einer rechtmäßigen Beendigung dauerndes, einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung der AVBWasserV mit den Ergänzenden Bestimmungen sowie der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser.
- 1.3 Der Zweckverband schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. In besonderen Fällen (z.B. ungeklärte Eigentumsverhältnisse am Grundstück) kann der Vertrag auch mit Pächtern, Mietern und anderen dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten geschlossen werden. Die Entscheidung behält sich der Zweckverband für den Einzelfall vor.
- Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband abzuschließen und alle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegeben Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.4 Als Grundstück im Sinne dieser Bestimmung gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich oder entstehen auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind in der Regel für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für das Grundstück maßgeblichen Bedingungen anzuwenden (insbesondere Einzelanschluss für jedes Gebäude).
- ### 2. Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV
- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung des Hausanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versor-

gungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten vom Zweckverband festgelegt.

- 2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt das durch die Erhöhung der Leistungsanforderung erforderlich werdende Herstellen eines neuen Hausanschlusses oder das Verstärken des Hausanschlussleitungsdurchmessers.
- 2.5 Für die Berechnung des Baukostenzuschusses wird die Frontlänge der Grenze des anzuschließenden Grundstücks zur Straße (Straßenfrontlänge), in der sich die Verteilungsanlage befindet, zugrunde gelegt. Dabei wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 Metern zugrunde gelegt (§ 9 Absatz 2 AVBWasserV). Die maximal als Bemessungsgrundlage dienende Straßenfrontlänge beträgt 60 m. Für die Berechnung der Straßenfrontlänge gilt Folgendes:
  - Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grenzen von Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der geraden Grundstücksgrenzen zu bemessen.
  - Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als maßgebliche Straßenfrontlänge die Seite des Grundstücks zur Straße, in der sich die Verteilungsanlage befindet, von der der Anschluss erfolgt.
  - Bei Grundstücken, deren Straßenfrontlänge nicht parallel zu einer Straße und einer Versorgungsleitung verläuft (z.B. Grundstücke im Wendehammer), wird als Bemessungsgrundlage die Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt.
  - Bei hintereinander gelegenen Grundstücken oder mehreren getrennt anzuschließenden Gebäuden auf einem Grundstück wird die maßgebliche Straßenfrontlänge zur Ermittlung des Baukostenzuschusses durch die Anzahl der herzustellenden Anschlüsse geteilt.

### 3. Hausanschlusskosten nach § 10 AVBWasserV

- 3.1 Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
  - a) die Erstellung des Hausanschlusses,
  - b) die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,
 zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser.
- 3.2 Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird 14 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3.3 Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

### 4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVB WasserV

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück eine Länge von 30 m überschreitet.

### 5. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Zähleranlage erfolgt durch den Zweckverband bzw. dessen Beauftragte. Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband hierfür einen Betrag von 50,00 Euro zuzügl. 16 % MwSt (8,00 Euro) = 58,00 Euro brutto pro Zähleranlage. Ist eine beantragte Betriebsetzung der Zähleranlage aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche jeweils 20,00 Euro ( 23,20 Euro inkl. MwSt.) zusätzlich.

### 6. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und

zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zu Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

### 7. Wasserabgabe über Standrohre

Bei der Vermietung von Standrohren für vorübergehende Wasserabgabe haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Zweckverband das Standrohr halbjährlich vorzuzeigen, damit eine Überprüfung und Ablesung stattfinden kann.

Widerrechtliche Wasserentnahmen (über Standrohre, die sich nicht im Eigentum des Zweckverbandes befinden) werden strafrechtlich verfolgt. Weiterhin wird eine Pauschalwassermenge von 150 m<sup>3</sup> in Anrechnung gebracht.

### 8. Abrechnung, Zahlung und Verzug / Einstellung der Versorgung

- 8.1 Der Zweckverband lässt den Wasserverbrauch am Ende eines jeden Kalenderjahres durch Beauftragte ablesen. Soweit der Zweckverband die Anschlussnehmer hierzu auffordert, haben die Anschlussnehmer die Ablesung am Ende des jeweiligen Kalenderjahres vorzunehmen und die abgelesenen Werte dem Zweckverband mitzuteilen.
- 8.2 Der Allgemeine Tarif für die Wasserversorgung wird in Form einer Jahresabrechnung erhoben. Die Jahresrechnung wird zu Beginn des auf die Wasserlieferung nachfolgenden Kalenderjahres durchgeführt. Auf die nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig abzurechnenden Entgelte sind Vorauszahlungen auf der Grundlage der ermittelten Entgelte des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums zu leisten. Die Vorauszahlungen sind regelmäßig zum 25.02., 25.04., 25.06., 25.08., 25.10. und 25.12. in sechs gleichen Teilen fällig. Die Geltendmachung der Vorauszahlungen erfolgt zusammen mit der Erstellung der Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe der Jahresabrechnung bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe der Jahresabrechnung fällig.
- 8.3 Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass die berechneten Vorauszahlungen zur Abdeckung der Forderung nicht ausreichen, so ist der verbleibende Restbetrag einen Monat nach Bekanntgabe der Jahresabrechnung fällig.
- 8.4 Übersteigen die berechneten Vorauszahlungen die Jahresabrechnung, so wird, wenn die Gutschrift den Vorauszahlungsbetrag des jeweiligen Jahres nicht erreicht, eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen vorgenommen. Übersteigt die Gutschrift der Jahresabrechnung die festgesetzte Vorauszahlungsrate des jeweiligen Jahres, so wird bei Abbuchen der überzahlte Betrag dem Konto des Anschlussnehmers direkt gutgeschrieben. Bei anderen Anschlussnehmern wird in gleichgelagerten Fällen eine Überweisung auf das Konto des Anschlussnehmers vorgenommen, wenn dieser dem Zweckverband seine Kontoverbindung mitgeteilt hat.
- 8.5 Bei Zahlungsverzug werden fällige Rechnungen und Abschläge schriftlich angemahnt. Hierfür berechnet der Zweckverband pro Mahnung einen Betrag von 5,00 Euro. Für eine Unterbrechung der Wasserversorgung und die Wiederinbetriebnahme nach § 33 AVBWasserV berechnet der Zweckverband einen Betrag von 50,00 Euro zuzügl. 16 % MwSt (8,00 Euro) = 58,00 Euro brutto. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand dem Zweckverband nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Beelitz, den 25.01.2006

Axel Zinke  
Verbandsvorsteher

## Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“\*) Gültig ab 01.01.2006

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ (im Folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erhebt von seinen Kunden aufgrund der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und seiner Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV Entgelte für die Wasserversorgung nach Maßgabe der nachstehenden Tarife (die in Klammern gehaltenen Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer):

### 1. Allgemeiner Tarif

- 1.1 Der Allgemeine Tarif besteht aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis.
- 1.2 Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Tariffberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.  
Der Arbeitspreis beträgt einheitlich 1,23 Euro/m<sup>3</sup> netto (1,32 Euro/m<sup>3</sup> inkl. 7 % MwSt.)
- 1.3 Der Grundpreis für die Bereitstellung und Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses beträgt für Anschlüsse mit

a) einem Hauswasserzähler mit einer Kennzeichnung	Euro		pro	Monat
Nennndurchfluss Qn m <sup>3</sup> /h	netto	7 % MwSt.	7 % MwSt.	(brutto)
bis 2,5	3,11	0,22		(3,33)
bis 6	7,48	0,52		(8,00)
bis 10	12,46	0,87		(13,33)

b) einem Großwasserzähler mit einer Kennzeichnung	Euro		pro	Monat
Nennndurchfluss Qn m <sup>3</sup> /h	netto	7 % MwSt.	7 % MwSt.	(brutto)
bis 15	18,69	1,31		(20,00)
bis 25	31,15	2,18		(33,33)
bis 40	49,84	3,49		(53,33)
bis 60	74,77	5,23		(80,00)
bis 80	99,69	6,98		(106,67)
bis 100	124,61	8,72		(133,33)
über 150	186,92	13,08		(200,00)

### 2. Tarif für Standrohre

- 2.1 Der Arbeitspreis wird nach Ziffer 1.2 berechnet
- 2.2 Für Standrohre ohne Rücksicht auf deren Nennndurchfluss beträgt die Tagesmiete:
- 1,50 Euro netto  
zuzügl. 7 % MwSt. 0,11 Euro  
1,61 Euro brutto
- für jeden Tag Entleiherzeit.
- 2.3 Der Grundpreis (einmalige Ausleihgebühr) beträgt:
- 25,00 Euro netto  
zuzügl. 7 % MwSt. 1,75 Euro  
26,75 Euro brutto.
- 2.4 Bei Aushändigung eines Standrohrzählers ist eine Sicherheitsleistung von 250,00 Euro beim Zweckverband in bar zu hinterlegen, die bei der Abrechnung der Entgelte aufgerechnet wird.

### 3. Hausanschlusskosten

- 3.1 Die Kosten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Änderung eines Hausanschlusses werden pauschal abgerechnet (§ 10 Abs. 4 Satz 2 AVBWasserV).
- Das Entgelt beträgt 170,00 Euro  
zuzügl. 16 % MwSt. 27,20 Euro  
197,20 Euro brutto
- je angefangenen Meter Hausanschlusslänge.
- 3.2 Für die Erstellung des Rohrleitungsgrabens auf dem privaten Grundstück einschließlich der ordnungsgemäßen Verfüllung in Eigenleistung des Anschlussnehmers wird eine Gutschrift in Höhe von
- 32,00 Euro  
zuzügl. 16 % MwSt. 5,12 Euro  
37,12 Euro brutto
- pro angefangenen Meter Hausanschluss mit dem Entgelt nach Ziffer 3.1 verrechnet.

Beelitz, den 25.01.2006

Axel Zinke  
Verbandsvorsteher

## Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweck- verbandes „Nieplitz“\*) – Schmutzwassergebührensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in ihrer Sitzung am 25.01.2006 folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Schmutzwasserbeseitigung und Abgabenerhebung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage als öffentliche Einrichtung
- a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung  
b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren zentral), und  
b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren dezentral).
- (3) Der Zweckverband kann sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bei der Erhebung der Benutzungsgebühren Dritter bedienen.

\*) Beschluss-Nr.: 05/2006 der Verbandsversammlung

\*) Beschluss-Nr.: 06/2006 der Verbandsversammlung

## § 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr, die der Deckung der mit der Vorhaltung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verbundenen Kosten dient, sowie einer verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage entsorgt werden.

## § 3

### Gebührenmaßstab für die leitungsgebundene Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohn- oder Erholungszwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes oder zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohneinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten brauchen nicht abgeschlossen zu sein.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht Wohn- oder Erholungszwecken dienen, wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Wirtschaftseinheiten erhoben. Eine Wirtschaftseinheit wird nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EWG) ermittelt. Einwohnergleichwert im Sinne dieser Vorschrift ist der auf einen Einwohner bezogene Umrechnungswert, der die zur Behandlung und Beseitigung von gewerblichem, industriellem oder sonstigem Schmutzwasser typischerweise notwendige Vorhalteleistung bei der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes im Verhältnis zu der Vorhalteleistung bei häuslichem Schmutzwasser angibt. Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Je angefangene zweieinhalb Einwohnergleichwerte wird eine Wirtschaftseinheit berechnet. Bestehen auf einem Grundstück mehrere Nutzungsarten im Sinne der Anlage 1, so ist jede Nutzungsart bei der Bemessung der Wirtschaftseinheiten einzeln zu berücksichtigen.
- (3) Bei Grundstücken, die sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 genutzt werden, wird die Grundgebühr für die auf dem Grundstück befindlichen Wohn- und Wirtschaftseinheiten gesondert berechnet. Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung. Eine gesonderte Berechnung der Grundgebühr für die Wirtschaftseinheit nach Satz 1 in Gebäuden, die ganz überwiegend zu Wohnzwecken dienen, erfolgt nicht, wenn nach Lage des Einzelfalles durch die Wirtschaftseinheit keine zusätzliche Vorhalteleistung bei der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes ausgelöst wird.
- (4) Bei der Ermittlung der Anzahl der Wohn- oder Wirtschaftseinheiten nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Nutzungsverhältnisse beim zu entwässernden Grundstück zum Ende des Erhebungszeitraumes nach § 9 dieser Satzung maßgeblich.
- (5) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (6) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (7) Die Wassermengen nach Absatz 6 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband nach Aufforderung durch öffentliche Information oder Ablesung des Zweckverbandes, spätestens jedoch zum 05.01. des Folgejahres, mitzuteilen. Sie sind durch geeichte und vom Zweckverband zugelassene Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, nachzuweisen.

- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch geeichte und vom Zweckverband zugelassene Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung der Zwischenzähler obliegen dem Gebührenpflichtigen.
- (9) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums geschätzt.

## § 4

### Gebührensätze für die leitungsgebundene Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Wohn- bzw. Wirtschaftseinheit 9,50 Euro/Monat.
- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt 3,99 Euro/m<sup>3</sup>.

## § 5

### Gebührenmaßstab für die dezentrale Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden, wird nach der Nenngröße (Q<sub>n</sub>) des Wasserzählers (Trinkwassermesseinrichtung) an der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtungen bemessen.
- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben entsorgt werden, wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (3) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
  - a. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (4) Bei Grundstücken, die an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossen sind, sind die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) durch den Gebührenpflichtigen dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nach Aufforderung durch öffentliche Information oder Ablesung des Zweckverbandes, spätestens jedoch zum 05.01. des Folgejahres, mitzuteilen.
- (5) Bei Grundstücken, die nicht an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossen sind, werden die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b) durch die nach Maßgabe des § 17 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung durch den Zweckverband in die private Wasserversorgungsanlagen des Grundstückseigentümers eingebauten Wasserzähler ermittelt und durch Beauftragte des Zweckverbandes abgelesen.
- (6) Für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 8 entsprechend. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so findet § 3 Abs. 9 entsprechende Anwendung.
- (7) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über Kleinkläranlagen im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung entsorgt werden, wird nach der am Entsorgungsfahrzeug festgestellten Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Fäkalschlammes (einschließlich Fäkalwasser und Spülwasser) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist je 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

## § 6

### Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler im Sinne der Schmutzwasserbeseitigungssatzung
 

a. bis Zählernenngröße Q <sub>n</sub> 2,5	5,00 Euro/Monat
b. bis Zählernenngröße Q <sub>n</sub> 6,0	12,00 Euro/Monat
c. bis Zählernenngröße Q <sub>n</sub> 10,0	20,00 Euro/Monat
d. bis Zählernenngröße Q <sub>n</sub> 15,0	30,00 Euro/Monat

- |                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| e. bis Zählernengröße Qn 25,0  | 50,00 Euro/Monat  |
| f. bis Zählernengröße Qn 40,0  | 80,00 Euro/Monat  |
| g. bis Zählernengröße Qn 60,0  | 120,00 Euro/Monat |
| h. bis Zählernengröße Qn 80,0  | 160,00 Euro/Monat |
| i. bis Zählernengröße Qn 100,0 | 200,00 Euro/Monat |
| j. bis Zählernengröße Qn 150,0 | 300,00 Euro/Monat |
- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels abflussloser Gruben entsorgt werden, beträgt 5,27 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (3) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels Kleinkläranlage entsorgt werden, beträgt 51,26 Euro/m<sup>3</sup> Fäkal-schlamm.
- (4) Soweit zur Entsorgung Schlauchlängen von mehr als 30 m erforderlich sind, wird zu den verbrauchsabhängigen Leistungsgebühren ein Gebührensuschlag von 0,36 Euro je Meter Schlauchlänge erhoben.

### § 7

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

### § 8

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet.

### § 9

#### Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Leistungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

### § 10

#### Entstehung der Gebährensuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebährensuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebährensuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebährensuld wird nach Entstehen der Gebährensuld durch Gebährenscheid des Zweckverbandes festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Grund- und Leistungsgebühren sind Vorauszahlungen auf der Grundlage der ermittelten Schmutzwassergebühren des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums zu leisten. Die Vorauszahlungen sind regelmäßig zum 25.02., 25.04., 25.06., 25.08., 25.10. und 25.12. in sechs gleichen Teilen fällig.
- (4) Entsteht die Gebährensuld erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist in den Fällen der Absätze 3 und 4 ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabebescheides bereits überschritten, so wird der

auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 11

#### Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Zweckverband bei der Schmutzwasserentsorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 6 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### § 12

#### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die von einem Grundstück ausgehende Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des unmittelbar vorangegangenen Erhebungszeitraums erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, nicht erteilt;
  - entgegen § 12 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - entgegen § 12 Abs. 3 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 14

#### In-Kraft-Treten

Die Schmutzwassergebührensatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

*Beelitz, den 25.01.2006*

*Axel Zinke  
Verbandsvorsteher*

## Satzung zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweck- verbandes „Nieplitz“\*) – Schmutzwasserbeitragsatzung –

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und den §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in ihrer Sitzung am 25.01.2006 folgende Schmutzwasserbeitragsatzung beschlossen:

### § 1

#### Schmutzwasserbeseitigung und Abgabenerhebung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage als öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Anschlussbeiträge zur Deckung des schmutzwasserbeseitigungsbedingten Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Anschlussbeiträge),
  - b) Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hauspumpwerken bei über Druckentwässerung entsorgten Grundstücken (Kostenerstattung).
- (3) Der Zweckverband kann sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen bei der Erhebung der Anschlussbeiträge und des Kostenersatzes Dritter bedienen.

### § 2

#### Grundsatz

Der Zweckverband erhebt, soweit der schmutzwasserbeseitigungsbedingte Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Verbandsmitgliedes zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.

- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung zählt – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Veranlagungsfläche berechnet. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit dem von der Anzahl der Vollgeschosse abhängigen Veranlagungsfaktor (Absatz 3 und 4).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  - b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die zumindest teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstückes, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt,
  - d. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze – nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
  - e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,20,
  - f. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.
  - g. Wurden bei Grundstücken im Sinne des Buchstaben c) auf der Teilfläche, die sich im Außenbereich befindet, an die zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Baulichkeiten errichtet, so finden für diese Teilfläche die Vorschriften des Buchstaben f) entsprechend Anwendung. Die so ermittelte Grundstücksfläche wird zu der nach Buchstaben c) ermittelte Grundstücksfläche hinzugerechnet.

Die in den Fällen der Buchstaben e), f) und g) ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- (3) Bei der Ermittlung der Veranlagungsfläche wird für das erste Vollgeschoss der Faktor 1,00 angesetzt. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,60.  
Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I S. 82). Ist eine Vollgeschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 3 gilt:
  - a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - c. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

\*) Beschluss-Nr. 07/2006 der Verbandsversammlung

- d. die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die zulässige Baumassenzahl bzw. die zulässige Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
  - e. soweit kein Bebauungsplan besteht
    - aa. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
    - bb. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
  - f. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Wert (§ 34 BauGB) nach a) oder b),
  - g. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschoszahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

#### § 5 Beitragsatz

- (1) Der schmutzwasserbeseitigungsbezogene Beitragsatz für die Herstellung/Anschaffung der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 2,38 Euro/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.
- (2) Die Beitragsätze für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind Gegenstand einer gesonderten Satzung.

#### § 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Mitbzw. Teileigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Absatz 3 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

#### § 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht ebenfalls mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück.

#### § 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 60 % verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

#### § 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt für die Festsetzung und Fälligkeit von Vorausleistungen im Sinne des § 8 entsprechend.

#### § 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### § 11 Erstattungsanspruch

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Aufwendungen für die Herstellung von Hauspumpwerken bei über Druckentwässerung entsorgten Grundstücken Kostenerstattungen auf Basis von Einheitssätzen. Die Einheitssätze betragen:
  - a. je Hauspumpwerks-Schacht 500,00 Euro
  - b. je im Hauspumpwerks-Schacht installierter Pumpe 500,00 Euro
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht im Falle des Absatzes 1 mit der endgültigen Herstellung des Hauspumpwerkes, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Die §§ 6 (Beitragspflichtige), 8 (Vorausleistung), 9 (Veranlagung und Fälligkeit) und 10 (Ablösung) gelten für den Erstattungsanspruch entsprechend.

#### § 12 Auskünfte- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

#### § 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden.

#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 12 Abs. 1 Auskünfte, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, nicht erteilt;
  - b. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### § 15 In-Kraft-Treten

Die Schmutzwassergebührensatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Beelitz, den 25.01.2006

Axel Zinke  
Verbandsvorsteher



## Entschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“\*)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99 S.194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in ihrer Sitzung am 25.01.2006 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwand

- (1) Den Vertretern der Gemeinden in der Verbandsversammlung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen Fahrkosten innerhalb des Verbandsgebietes, zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren.
- (2) Verdienstaussfall, Fahrkosten außerhalb des Verbandsgebietes und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen abgegolten sind.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Den Vertretern der Gemeinde in der Verbandsversammlung wird für die Ausübung des Ehrenamtes ein monatlicher Pauschalbetrag von 20,00 Euro gewährt.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beinhaltet auch die Abgeltung des Aufwandes für die im Verbandsgebiet vorgenommenen Fahrten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung im Verbandsgebiet.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Dem Verbandsvorsteher wird zusätzlich zu den Bestimmungen unter § 2 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro gewährt.
- (2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird zusätzlich zu den Bestimmungen unter § 2 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro gewährt.
- (3) Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers sowie dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird jeweils für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 bzw. 2 gewährt, sofern er den Verbandsvorsteher bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung mehr als 30 Tage hintereinander zu vertreten hat. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

### § 4

#### Sitzungsgeld für Mitglieder der kommunalen Vertretungen

Die Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 Euro.

### § 5

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung erfolgt nachträglich. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über zwei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Das den Vertretern der Gemeinde in der Verbandsversammlung gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse wird zum Ende eines jeden Quartals ausgezahlt. Für mehrere Sit-

zungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters der Gemeinde in der Verbandsversammlung wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben Sitzungsgeld wird kein Tagesgeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

### § 6

#### Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstaussfallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit 15,00 Euro je Stunde festgelegt. Der Verdienstaussfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

### § 7

#### Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Verbandsvorsteher angeordnet und genehmigt wurden. Fahrten nach § 2 Abs. 2 sind keine Dienstreisen im Sinne § 7.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Beelitz, den 25.01.2006

Axel Zinke

Verbandsvorsteher

## Protokoll des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See

vom 15.12.2005 von 19.20 bis 21.30 Uhr.

Teilnehmer: Uwe Fanselow, Wolfgang Lücke, Günther Glöhs, Angelika List.

Gäste: Brigitte Riedel, Günter Harz, Bernd Lehmann

### TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle und Fragen zur Tagesordnung

Der Ortsbeirat (OB) ist beschlussfähig. Die Tagesordnung wird angenommen. Nach Änderung erfolgte die Annahme des Protokolls.

### TOP 2 Benennung der Straßennamen für das Neubaugebiet „Lindenring“

Es wird darüber informiert, dass Vorschläge für die einzelnen Straßennamen im künftigen Neubaugebiet vorliegen. Prägend für die Namensgebung werden Obstgehölze und Sträucher sein, die auch zur Pflanzung vorgesehen sind. Die bisher als Planstraße B als „Lindenring“ bezeichnete Straße soll „Am Lindenweg“ heißen.

Die hier bereits stehenden Linden bleiben. Der weitere Teil des Lindenringes soll nach den anzupflanzenden Sträuchern entweder „Am Sanddornweg“ oder „Am Schlehenweg“ heißen. In den Stichstraßen sollen Obstbäume gepflanzt werden. Dementsprechend sollen die Straßen „Am Apfelweg“, „Am Birnenweg“, „Am Quittenweg“, „Am Mirabellenweg“ und „Am Kirschweg“ benannt werden. Der OB bedauert, dass der sich schon eingepärgte Name „Lindenring“ wegfallen wird. Insgesamt befürwortet das Gremium die vorgeschlagenen Straßenbenennungen.

### TOP 3 Information über die Abwägung der Stellungnahmen und zum Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Lindenring“

Das Ergebnis der Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde dem OB vorgelegt. Im OB werden Stellungnahmen der Gemeinde zu den Bürgerbedenken vorgetragen. Gegenstand sind u.a. künftige Belastungen durch Lärm von Gewerbetreibenden, erhöhter PKW- und LKW-Verkehr und die Straßenanbindung vom neuen Wohngebiet über den „Lärchenweg“ der damit zur Durchgangsstraße wird. Alle Einwände wurden abgewogen. Nahezu alle konnten entkräftet werden. Die Verknüpfung zwischen Lär-

\*) Beschluss-Nr.: 08/2006 der Verbandsversammlung

chenweg und der neuen Straße ist etwa 20 Meter lang und nur 3,50 Meter breit und wird daher über die Anwohner hinaus kaum Durchfahrtsverkehr anziehen. Durch die Anbindung soll das neue Wohngebiet als zum Ortsteil Neuseddin zugehörig empfunden werden. Durch das Gewerbegebiet befürchtete zu hohe Lärmbelastung ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Ergebnisse der Einwände sind in einem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Lindenring zusammengefasst.

Der OB hat den Abwägungen der Stellungnahmen der Gemeinde zugestimmt. Er befürwortet einstimmig den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Lindenring“

#### **TOP 4 Information über die Abwägung der Stellungnahmen und zum Satzungsbeschluss zur 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Gewerbegebiet Neuseddin - westlicher Teil“.**

Die Behördenbeteiligungen, bei denen es um Leitungen, Naturschutz und Trinkwasserversorgung geht, ist beendet. Die Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen wurden dem OB ebenfalls vorgelegt.

Konflikte zwischen Gewerbegebiet und dem künftigen Wohngebiet wegen der Lärmemission sind gelöst, da die Werte, die auf die gesamte Fläche gemessen wurden, als extrem niedrig anzusehen sind. Sie werden mit 50 dB/qm am Tag und 35 dB/qm in der Nacht angegeben. Zur Bewertung wurden die vorhandenen Betriebe im Gewerbegebiet wegen der Lärmemission analysiert. Nur zwei Betriebe haben eine Betriebserlaubnis für nachts. Ein Immissionskonflikt mit dem Wohngebiet ist nicht zu erwarten. Der OB stimmt dem Satzungsbeschluss und der 3. vereinfachten Änderung einstimmig zu. Das Gremium sieht in den niedrigen Werten ein gutes Argument zur Vermarktung des Wohngebietes.

#### **TOP 5 Diskussion zum Entwurf des Haushaltsplanes 2006 einschließlich des Investitionsprogramms 2005 - 2009**

Der Haushaltsplan und das Investitionsprogramm werden ortsbezogen dis-

kutiert. Positiv wird gesehen, dass die Einhausung der Müllbehälter an der KITA am Waldsternchen endlich vorgesehen ist. Es war dort bereits gezündelt worden, was der OB wegen der Lage am Waldrand für gefährlich einstuft. Weitere Themen der Diskussion sind erneut die Aufwendungen für die Neuseddiner Feuerwehr und den Friedhof. Diskutiert werden die Belastungen des Haushaltes durch das Defizit bei der TAN.

Der Haushaltsplan 2006 einschließlich Investitionsprogramm 2005 bis 2009 wird einstimmig angenommen.

#### **TOP 6 Bürgerfragen**

Es wird ein Schreiben einer Bürgerin in Auszügen verlesen, in dem eine Reihe von Anregungen und Fragen aufgeführt wurden. Sie werden in die Arbeit des OBs einfließen. Der OB bedankt sich bei der Bürgerin. Er begrüßt jede Form von Engagement zugunsten des Ortes und hofft, dass sich auch ehrenamtliche Helfer für eine Verwirklichung der Pläne finden.

#### **TOP 7 Mitteilungen**

Es wird über die Beschlussvorlage 063/2005 informiert, die das Bauprogramm für die „Waldstraße“ einschließlich Nebenanlagen enthält. Das Bauprogramm war schon Thema im OB und hat dessen Zustimmung.

#### **TOP 8 Sonstiges**

Der OB informiert erneut über die Verkehrssituation im Ort. Radfahrer, die in Richtung Ferch fahren, müssen am Bahnhofsvorplatz ohne Warnhinweis für Autofahrer, die im Tunnel trotz Kurvenlage Tempo 50 fahren dürfen, die Straße queren.

Der Ortsbeirat bedankt sich bei den kleinen und großen Akteuren für den gelungenen Nikolaustag am 3. Dezember.

*Gez. Uwe Faselow  
Ortsbürgermeister*

*Gez. Angelika List  
Protokollantin*

## **Informationen aus der Gemeindeverwaltung**

### **Bürgerinformation zur Baumaßnahme auf der B 2**

Auf der B2 - Bw 50, Abschnitt 130, Station 0,289 erfolgt ein Ersatzneubau der Brücke über den Seddiner See bei OT Seddin einschließlich 400 m Straßen- und Radwegbau.

Diese Baumaßnahme wird in der Zeit von März bis August 2006 in mehreren Abschnitten ausgeführt. Die Verkehrsführung während der Bauzeit erfolgt mit halbseitiger Sperrung der Fahrbahn.

*Bau- und Ordnungsamt*

### **Sprechstunde des Revierpolizisten Polizeikommissar Kranepuhl**

<b>07.03.2006</b>	11.00 - 12.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
<b>14.03.2006</b>	16.00 - 17.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
<b>21.03.2006</b>	11.00 - 12.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
<b>28.03.2006</b>	16.00 - 17.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt

Entgegennahme von Anzeigen; Beratung und Weiterleitung von Sachverhalten an andere Behörden.

PK Kranepuhl PW Beelitz Tel.: 033204/360

### **Herzliche Glückwünsche**

**Der Bürgermeister der Gemeinde  
Seddiner See gratuliert herzlich  
zum Geburtstag und wünscht alles Gute**



#### **im Monat Februar**

zum 88. Frau Margarete Fuhlbrügge	im Ortsteil Seddin
zum 88. Herrn Erich Schorz	im Ortsteil Neuseddin
zum 86. Frau Gertrud Zeebe	im Ortsteil Neuseddin
zum 84. Frau Betti Kegel	im Ortsteil Neuseddin
zum 84. Frau Anna Cikrit	im Ortsteil Neuseddin
zum 84. Herrn Werner Rodenstock	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 83. Frau Liesbeth Haseloff	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Frau Emilie Menhardt	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Frau Ellentraud Hardege	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Herrn Harald Bielg	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Herrn Georg Salmen	im Ortsteil Seddin
zum 70. Frau Esther Schade	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Frau Rita Bunthe	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Herrn Peter Friedrich	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 70. Herrn Karl-Heinz Rutzen	im Ortsteil Neuseddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.